

*Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).*

## **Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss seiner Untersuchung zur Beschwerde 185/2005/ELB gegen die Europäische Kommission**

Entscheidung

**Fall 185/2005/ELB - Geöffnet am 16/02/2005 - Empfehlung vom 31/03/2008 -  
Sonderbericht vom 16/02/2005 - Entscheidung vom 04/12/2008**

*Zusammenfassung der Entscheidung über die Beschwerde 185/2005/ELB gegen die Europäische Kommission*

Hilfskonferenzdolmetscher (ACI) sind freiberufliche Dolmetscher, die für bestimmte Konferenzen und Sitzungen eingestellt werden. Der Zeitraum jeder einzelnen Aufgabe ist kurz und dauert normalerweise nicht länger als ein paar Tage. Im Jahr 2000 haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament die Einstellung von ACI eingestellt, die älter als 65 Jahre sind. Der Beschwerdeführer, der seit mehr als 35 Jahren als ACI für diese Einrichtungen tätig war, wurde 2004 65 Jahre alt. Seitdem erhielt er von diesen Institutionen keine Stellenangebote mehr. Der Beschwerdeführer reichte beim Bürgerbeauftragten zwei Beschwerden gegen die Kommission und das Parlament ein und machte geltend, dass sie ihn aufgrund seines Alters diskriminiert hätten. In der zweiten Rechtssache gegen das Parlament (Rechtssache 186/2005/ELB), die am 19. November 2008 abgeschlossen wurde, akzeptierte das Parlament den Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten, weshalb der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellte.

Im Fall gegen die Kommission vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass die Kommission nicht hinreichend begründet habe, warum sie ACI über 65 unterschiedlich behandelt habe. Die Kommission lehnte jedoch sowohl den Vorschlag für eine freundliche Lösung als auch den Entwurf einer Empfehlung des Bürgerbeauftragten ab, um das Problem zu lösen.



Da der vorliegende Fall eine wichtige Grundsatzfrage aufwirft, hat der Bürgerbeauftragte dem Parlament nun einen Sonderbericht vorgelegt.

Im Sonderbericht stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass er der Kommission bereits empfohlen hat, ihre derzeitige Politik, ein Verbot der Einstellung von ACI über 65 Jahren zu verhängen, zu ändern. Außerdem empfahl er der Kommission, den Beschwerdeführer zu entschädigen.

Artikel 21 der Charta der Grundrechte verbietet Diskriminierung aufgrund des Alters. Der Bürgerbeauftragte erkennt an, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters unter außergewöhnlichen Umständen gerechtfertigt werden kann, um „berechtigte Ziele“ zu erreichen. Im vorliegenden Fall schloss der Bürgerbeauftragte nicht aus, dass das erklärte Ziel der Kommission – die Einstellung und Ausbildung neuer Dolmetscher – ein „berechtigtes Ziel“ sein könnte. Er bezweifelte jedoch, dass ein *vollständiges Verbot* der Einstellung von ACI über 65 Jahren angemessen und notwendig sei, um dieses Ziel zu erreichen.

In seinem Sonderbericht fordert der Bürgerbeauftragte das Parlament nachdrücklich auf, seine Empfehlung an die Kommission zu unterstützen.

## HINTERGRUND DER BESCHWERDE

1. Der Beschwerdeführer arbeitete mehr als 35 Jahre für die europäischen Institutionen als freiberuflicher Konferenzdolmetscher (ACI) und übersetzte ins Französische aus dem Niederländischen, Englischen, Deutschen, Italienischen und Spanischen. Freiberufliche Dolmetscher werden für bestimmte Konferenzen und Meetings eingestellt. Der Zeitraum jeder einzelnen Aufgabe ist kurz und dauert normalerweise nicht länger als ein paar Tage.
2. Am 13. Juli 1999 hat das Präsidium des Europäischen Parlaments Regeln für die Einstellung von ACI (im Folgenden: Geschäftsordnung von 1999) festgelegt. Am 28. Juli 1999 unterzeichneten die Kommission und das Parlament ein Übereinkommen über Arbeitsbedingungen und finanzielle Bedingungen für ACI (im Folgenden: Übereinkommen von 1999). In der Folge sah die Verordnung Nr. 628/2000 des Rates (1) die Einstellung von ACI als „*Hilfsmittel*“ vor.
3. In diesem Zusammenhang haben die Europäische Kommission und das Europäische Parlament beschlossen, die Einstellung von ACI, die älter als 65 Jahre sind, einzustellen. Sie stützten ihre jeweiligen Entscheidungen auf Artikel 74 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (im Folgenden: BBSB) (2). In der Folge leiteten einige ACI (3) vor dem Gericht Klage gegen die Kommission und das Parlament ein (verbundene Rechtssachen T-153/01 und T-323/01 (4), Rechtssache T-275/01 (5) und T-276/01 (6)), mit denen sie die Nichtigerklärung von Schreiben der Organe beantragten, wonach sie keine ACI mehr einstellen könnten, die älter als 65 Jahre sind.
4. Das Gericht hat festgestellt, dass die Organe aufgrund dieser Schreiben die Einstellung der



Klägerinnen wegen ihres Alters geweigert hätten und dass diese Entscheidungen nicht rechtmäßig seien. Das Gericht hat ferner entschieden, dass die Organe zu Unrecht davon ausgegangen waren, dass Art. 74 Abs. 1 BBSB auf die Klägerinnen anwendbar sei.

5. Am 27. August 2004 legte die Kommission beim Gerichtshof (Rechtssache C-373/2004 P (7)) Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-153/01 und T-323/01 ein.

## ZUM GEGENSTAND DER UNTERSUCHUNG

6. Selbst nach dem Urteil des Gerichts habe sich die Kommission geweigert, ihn als ACI einzustellen. In diesem Zusammenhang machte er geltend, dass die Kommission gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte (8) und Art. 5 Abs. 3 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis (9) verstoßen habe, die beide u. a. *eine* Diskriminierung aufgrund des Alters untersagen.

7. Der Beschwerdeführer beantragte, dass die Kommission der Diskriminierung, der er seit seinem 65. Lebensjahr ausgesetzt war, ein Ende setzen sollte. Ferner beantragte er von der Kommission eine Entschädigung in Höhe von 14 619 EUR (10 932 EUR, was einem entgangenen Gewinn und 3 687 EUR den Beiträgen an das „Caisse de prévoyance *des interprètes de conférence*“ entsprach) und bewertete den ihm erlittenen moralischen Schaden auf 20 000 EUR.

8. Außerdem habe die Kommission gegen Art. 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis verstoßen, der die Notwendigkeit betreffe, dass die Organe Auskunft über die Rechtsbehelfsmöglichkeiten geben müssten.

## DIE UNTERSUCHUNG

9. Der Beschwerdeführer reichte seine Beschwerde am 16. Januar 2005 ein. Am 8. Juni 2005 übermittelte die Kommission ihre Stellungnahme, die dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme übermittelt wurde. Am 13. Juli 2005 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme.

10. Am 13. Dezember 2005 ersuchte der Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Informationen. Am 20. März 2006 antwortete die Kommission auf seinen Antrag. Am 2. April 2006 und am 19. Mai 2006 übermittelte der Beschwerdeführer seine Stellungnahme.

11. Am 1. Dezember 2006 schrieb der Bürgerbeauftragte an den Präsidenten der Kommission, um eine einvernehmliche Lösung der Beschwerde zu erreichen. Die Kommission übermittelte ihre Antwort am 16. März 2007 und der Beschwerdeführer übermittelte seine Stellungnahme am 25. Mai 2007.



12. Am 31. März 2008 richtete der Bürgerbeauftragte den Entwurf einer Empfehlung an die Kommission. Am 26. Juni 2008 übermittelte die Kommission ihre ausführliche Stellungnahme zu diesem Empfehlungsentwurf. Der Beschwerdeführer nahm am 31. Juli 2008 zu der Stellungnahme der Kommission Stellung.

## **ANALYSE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

### **A. Behauptung einer allgemeinen Politik der Diskriminierung von ACI über 65 Jahren und damit verbundene Ansprüche**

13. Der Bürgerbeauftragte ist der Auffassung, dass der vorliegende Fall eine wichtige Grundsatzfrage aufwirft. Er ist der Ansicht, dass die Kommission gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters verstößt, indem sie ein absolutes Verbot der Einstellung freiberuflicher Konferenzdolmetscher über 65 Jahren verhängt. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltung dar, dessen Bedeutung die Vorlage eines Sonderberichts an das Parlament rechtfertigt. Die Analyse des Bürgerbeauftragten in Bezug auf diese Behauptung wird in dem dem Parlament vorgelegten Sonderbericht dargelegt, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist. Das Statut des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass die Vorlage eines Berichts an das Europäische Parlament den letzten Schritt bei einer Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten darstellt.

### **B. Vorwurf der Nichteinhaltung von Artikel 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis , die dem Bürgerbeauftragten vorgelegt wurde**

14. Der Beschwerdeführer erklärte, der Bürgerbeauftragte müsse prüfen, ob die Kommission bei der Entscheidung, ihn nicht einzustellen, Artikel 19 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis eingehalten habe, der Folgendes feststelle:

*„ Eine Entscheidung des Organs, die die Rechte oder Interessen einer Privatperson beeinträchtigen kann, enthält einen Hinweis auf die Rechtsbehelfsmöglichkeiten, die zur Anfechtung der Entscheidung zur Verfügung stehen. Darin sind insbesondere die Art der Rechtsbehelfe, die Einrichtungen, vor denen sie ausgeübt werden können, sowie die Fristen für ihre Ausübung anzugeben.*

*Die Entscheidungen beziehen sich insbesondere auf die Möglichkeit gerichtlicher Verfahren und Beschwerden beim Bürgerbeauftragten unter den in den Artikeln 230 bzw. 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Bedingungen. “*

15. In ihrer Stellungnahme vom 10. März 2006 wies die Kommission darauf hin, dass der Europäische Kodex für gutes Verwaltungsverhalten für ihn nicht rechtsverbindlich sei. Artikel 3 seines eigenen Kodex war jedoch verbindlich und lautete wie folgt: *„ sofern das Gemeinschaftsrecht dies vorsieht, sollten die Maßnahmen, die einer interessierten Partei mitgeteilt werden, eindeutig darauf hinweisen, dass ein Rechtsbehelf möglich ist, und*



*beschreiben, wie er eingelegt werden kann.“* Im vorliegenden Fall hat die Kommission in Bezug auf den Beschwerdeführer keine Entscheidung getroffen. Folglich war die Kommission der Auffassung, dass der genannte Artikel nicht anwendbar sei.

16. In seinen Erklärungen räumte der Beschwerdeführer ein, dass keine Entscheidung getroffen worden sei, und erinnerte daran, dass dies eines der Probleme der Kläger im Laufe des Gerichtsverfahrens sei.

#### *Bewertung des Bürgerbeauftragten*

17. Da der Beschwerdeführer zugegeben hat, dass keine Entscheidung getroffen wurde, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass in Bezug auf diesen Aspekt der Beschwerde kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

### **C. Schlussfolgerungen**

Der Bürgerbeauftragte verweist auf seinen Sonderbericht über die Behauptung einer allgemeinen Diskriminierungspolitik. In Bezug auf die angebliche Nichteinhaltung von Artikel 19 des Kodex für gute Verwaltungspraxis stellt er keinen Missstand in der Verwaltungspraxis fest.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS

Geschehen in Straßburg am 4. Dezember 2008

(1) Verordnung Nr. 628/2000 des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung der Verordnung Nr. 259/68 über das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. L 76, S. 1). Artikel 1 dieser Verordnung lautet:

*„(2) Alle Konferenzdolmetscher sollten daher als Hilfspersonal eingestellt werden, das unter Titel III der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften fällt (...)*

*Artikel 78 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften wird folgender Absatz angefügt:*

*Für Hilfskräfte, die von der Kommission als Konferenzdolmetscher im Namen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft eingestellt werden, gelten die gleichen Bedingungen für Einstellungs- und Vergütungsbedingungen für Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament eingestellt werden.*



(2) Art. 74 BBSB (in der damals geltenden Fassung) lautete wie folgt: „*Abgesehen von der Einstellung des Todes endet die Beschäftigung von Hilfskräften: 1. wenn der Vertrag für einen bestimmten Zeitraum gilt: (...) B) am Ende des Monats, in dem der Bedienstete das 65. Lebensjahr vollendet (...)*“

(3) Der Beschwerdeführer war nicht an diesem Gerichtsverfahren beteiligt.

(4) Verbundene Rechtssachen T-153/01 und T-323/01, *Alvarez Moreno/Kommission*, Slg. ÖD 2004, I-A-161 und II-719.

(5) Rechtssache T-275/01 (*Alvarez Moreno/Parlament*, Slg. ÖD 2004, I-A-171 und II-765).

(6) Rechtssache T-276/01, *Garroni/Parlament*, Slg. ÖD 2004, I-A-177 und II-795.

(7) Rechtssache C-373/04 P (*Kommission/Alvarez Moreno*, Slg. 2006, I-1).

(8) In Art. 21 der Charta der Grundrechte heißt es: „*Jede Diskriminierung aus Gründen wie Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politischer oder sonstiger Meinung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung ist verboten.*“

(9) In Artikel 5 Absatz 3 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis heißt es: „*Der Beamte vermeidet insbesondere jede ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Mitgliedern der Öffentlichkeit aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.*“